

**Vorab per Telefax**

Bundesverfassungsgericht  
Schlossbezirk 3

76131 Karlsruhe

**Telefax-Nr.: 0721/9101 382**

Offenbach, den 19.08.2017

**Verfassungsbeschwerde**

des

Dr. Ulrich Keßler

- Beschwerdeführer -

gegen

den Beschluss des Landgerichts Leipzig vom 14.7.2017 (Az. 8 T 413/16) sowie den Beschluss des Amtsgerichts Leipzig vom 29.1.2016 (Az. 403 IN 2294/10)

wegen: Pfändungsfreigrenzen

beantrage ich wie folgt zu erkennen:

1. Der Beschluss des Landgerichts Leipzig vom 14.7.2017 (Az. 8 T 413/16) sowie der Beschluss des Amtsgerichts Leipzig vom 29.1.2016 (Az. 403 IN 2294/10) verletzen Grundrechte des Beschwerdeführers aus Art. 2 Abs. 1, 6 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 3, 19 Abs. 4 und Art. 103 Abs. 1 GG. Die genannten Entscheidungen werden aufgehoben soweit sie die Pfändungsfreigrenzen für die Kinder des Beschwerdeführers Carmen und Daniela Keßler aberkennen. Die Sache wird an das Landgericht Leipzig zurückverwiesen.
2. Der Freistaat Sachsen erstattet dem Beschwerdeführer die notwendigen Auslagen des Verfassungsbeschwerdeverfahrens.

## B e g r ü n d u n g:

### I. Sachverhalt

Der Verfassungsbeschwerde liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

1. Am 25.10.2014 schloss der Beschwerdeführer in Zaporishya (Ukraine) die Ehe mit meiner damaligen Verlobten Olena Basarab.

**Beweis:** Eheurkunde vom 25.10.2014 (**Anlage Ast. 1**)

Nach der Eheschließung nahm ich den Familiennamen meiner Frau an. Meinen

Im Anschluss an die Eheschließung betrieb ich über die deutsche Botschaft in Kiev das Einreiseverfahren für meine Ehefrau und ihre damals 11jährige Tochter Violeta. Beide besitzen die ukrainische Staatsbürgerschaft. Der Vater von Violeta hat nie Unterhalt geleistet, weshalb meiner Ehefrau das alleinige Sorgerecht übertragen wurde. Für die Einreise war es zwingend notwendig, dass ich mich sowohl gegenüber meiner Ehefrau als auch gegenüber Violeta verpflichte, für ihren Lebensunterhalt in Deutschland aufzukommen.

**Beweis:** Verpflichtungserklärung vom 02.11.2014 (**Anlage Ast. 2**)

Sämtliche für die Einreise erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Eheurkunde sowie die Verpflichtungserklärung wurden von der deutschen Botschaft in Kiev sowie dem Ausländeramt der Stadt München, Kreisverwaltungsreferat, geprüft und für ordnungsgemäß befunden. Auf dieser Grundlage wurde das Einreisevisum erteilt.

Wenige Tage nach Erteilung des Einreisevisums

- Beweis:**
1. Einreisevisum für Olena Basarab (**Anlage Ast. 3**)
  2. Einreisevisum für Violeta Basarab (**Anlage Ast. 4**)

reiste meine Ehefrau und ihre Tochter Violeta in die Bundesrepublik ein.

Das Visum war zunächst bis zum 25.05.2015 befristet. Es wurde jedoch durch einen bis zum 07.06.2016 geltenden Aufenthaltstitel ersetzt.

- Beweis:**
1. Aufenthaltstitel von Olena und Violeta Basarab – Vorderseite – (**Anlage Ast. 5**)
  2. Aufenthaltstitel von Olena und Violeta Basarab – Rückseite – (**Anlage Ast. 6**)

Bis Anfang Mai 2017 begründeten wir im Linsenberg 24, 63065 Offenbach einen gemeinsamen Haushalt. Da meine Ehefrau bis zum Mai 2016 nicht berufstätig war und über keinerlei Einkommen verfügte wurde ihr gesamter Unterhalt und der ihrer Tochter von mir finanziert.

**Beweis:** Zeugnis der Olena Basarab, ladungsfähige Anschrift wird nachgereicht

An der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung gegenüber meiner Ehefrau kann keinerlei Zweifel bestehen. Gleiches gilt für ihre Tochter Violeta gegenüber der ich Unterhaltsleistungen in natura erbringe. Sie wohnt bei uns, ihr täglicher Bedarf wird von mir finanziert.

2. Über mein Vermögen ist seit dem 21.2.2010 ein Insolvenzverfahren anhängig. Zum Insolvenzverwalter wurde Rechtsanwalt Rüdiger Bauch aus Leipzig bestellt.

**Beweis:** Beschluss des Insolvenzgerichts Leipzig vom 21.2.2011 (**Anlage Ast. 7**)

Am 22.6.2015 nahm ich eine Tätigkeit bei Standard Life in Frankfurt an. Dort erzielte ich ein monatliches Nettoeinkommen über 3.400 €.

**Beweis:** Lohnbescheinigungen des Beschwerdeführers (**Anlagenkonvolut Ast. 8**)

Neben meiner Ehefrau und ihrer Tochter Violeta bin ich meinen eigenen Kindern Carmen Keßler, geb. 2.9.1997 sowie Daniela Keßler unterhaltspflichtig. Im damaligen Zeitpunkt befanden sich beide noch in der schulischen Ausbildung am Ellenrieder Gymnasium in Konstanz. Sie lebten mit ihrer Mutter in Allensbach zusammen, was unstreitig ist.

Trotz der bestehenden Unterhaltspflichten gegenüber vier Personen erkannte der Insolvenzverwalter Rüdiger Bauch keinerlei Pfändungsfreibeträge an. Er vertrat in nicht nachvollziehbarer Weise die Auffassung, meine Ehefrau sei damals berufstätig gewesen. Gegenüber ihrer Tochter sei ich nicht unterhaltspflichtig, weil es sich hier um ein ausländisches Kind handele. Auch gegenüber meinen eigenen Kindern kämen keine Pfändungsfreibeträge in Betracht. Damit pfändete er mein Gehalt bis auf etwa 1.800,00 € netto, was mich in große finanzielle Schwierigkeiten brachte. Nach den einschlägigen Pfändungstabellen standen mir etwa 3.064,00 € pfändungsfrei monatlich zur Verfügung.

3. Da ein Einlenken des Insolvenzverwalters Bauch nicht zu erreichen war, reichte ich beim Insolvenzgericht Leipzig einen Antrag auf Anerkennung meiner Pfändungsfreibeträge für meine Ehefrau, deren Tochter Violeta, sowie meine eigenen Kinder ein.

**Beweis:** Antrag auf Anerkennung der Pfändungsfreigrenzen vom 17.11.2015 (**Anlage Ast. 9**)

Das Amtsgericht Leipzig versagte mir die Pfändungsfreibeträge und gab meinem Insolvenzverwalter Rüdiger Bauch in vollem Umfang Recht.

**Beweis:** Beschluss des Insolvenzgerichts Leipzig vom 29.1.2016 (**Anlage Ast. 10**)

Wenig nachvollziehbar war dabei auch die Behauptung des Insolvenzgerichts, meine Ehefrau sei berufstätig gewesen, was nicht den Tatsachen entsprach.

**Beweis:** wie zuvor

Meiner Beschwerde half das Insolvenzgericht Leipzig nicht ab

**Beweis:** Nichtabhilfeentscheidung des Insolvenzgerichts Leipzig

und legte die Angelegenheit dem Landgericht Leipzig zur Entscheidung vor. Dieses erkannte 18 Monate später lediglich den Pfändungsfreibetrag für meine Ehefrau Olena Basarab an. Im Übrigen ließ es die Entscheidung des Insolvenzgerichts Leipzig vom 29.01.2016 unverändert.

**Beweis:** Beschwerdeentscheidung des Landgerichts Leipzig vom 14.7.2017 (**Anlage Ast. 11**)

Die Beschwerdeentscheidung wurde mir am 20.7.2017 zugestellt.

4. An meinen Unterhaltspflichten besteht kein Zweifel. Dies gilt zunächst für meine Ehefrau Olena Basarab.
- 4.1. Daneben bin ich auch gegenüber meinen beiden Kindern Carmen Isabel und Daniela Keßler unterhaltspflichtig.

**Beweis:**

1. Geburtsurkunde von Carmen Keßler (**Anlage Ast. 12**)
2. Geburtsurkunde von Daniela Keßler (**Anlage Ast. 13**)

Beide Kinder gingen damals auf das Ellenrieder-Gymnasium in Konstanz.

**Beweis:**

1. Schulbescheinigung für Carmen Keßler (**Anlage Ast. 14**)
2. Schulbescheinigung für Daniela Keßler (**Anlage Ast. 15**)

Ich bin ihnen gegenüber gesetzlich unterhaltsverpflichtet. Damit bestehen insgesamt vier Unterhaltspflichten, die bei der Pfändung berücksichtigt werden müssen.

Rechtsanwalt Bauch pfändet monatlich einen Betrag in Höhe von 1.124,42 € und damit wesentlich mehr, als dies gesetzlich zulässig ist. Hierin liegt ein klarer Verstoß gegen die Pfändungsfreigrenzen gem. § 850c ZPO und damit eine Verletzung in meinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1, 6 Abs. 1 GG.

Der maßgebliche Zeitraum für die Pfändungsfreigrenzen ist spätestens der Zeitpunkt der Einreise meiner Ehefrau und ihrer Tochter in die Bundesrepublik, also der 25.02.2015. Für den Unterzeichner ist es allerdings entscheidend, dass Rechtsanwalt Bauch einen zu hohen Teil meines Arbeitseinkommens bei Standard Life, das ich am 22.06.2015 eingegangen bin, pfändet.

Gegenüber meinen Kindern habe ich auch tatsächlich Unterhalt geleistet.

Aufgrund des monatlich unterschiedlichen Bedarfs meiner beiden Kinder schwanken meine monatlichen Unterhaltszahlungen. Sie liegen durchschnittlich zwischen 700 und 900 € für beide Kinder pro Monat.

So erhielten meine Kinder von mir ein monatliches Taschengeld von je 75,00 €. Das Taschengeld ist deshalb höher, weil meine Exfrau Irina Sauter meinen Kindern keinerlei finanzielle Mittel zur Verfügung stellen kann. Daneben zahle ich die Kosten für die Schulverpflegung in der Mensa des Ellenrieder-Gymnasiums. Hier fallen pro Mittagessen 4,50 € an.

- Beweis:**
1. Zeugnis der Irina Sauter, Scheffelstraße 2a, 78476 Allensbach
  2. Zeugnis der Daniela Keßler, Scheffelstraße 2a, 78476 Allensbach
  3. Zeugnis der Carmen Keßler, Hussenstraße 66, 78462 Konstanz

Außerdem zahle ich die Tanzkurse meiner Kinder. Sie nehmen jeweils an einem Hip-hop- sowie einem Zumba-Kurs teil. Die Kosten hierfür liegen monatlich bei 190,00 €.

**Beweis:** wie zuvor

Hinzu kommen Kosten für Kleidung und Schuhe in Höhe von durchschnittlich 300,00 € pro Monat sowie von Kosmetikartikeln von etwa 30,00 € pro Monat. Da meine Kinder gerne lesen kaufe ich Ihnen bei jedem meiner monatlichen Aufenthalte in Konstanz Bücher im Wert von etwa 80,00 € sowie DVD im Wert von etwa 40,00 €. Die Einkäufe erledige ich anlässlich des Besuchs meiner Kinder in Konstanz mit ihnen gemeinsam.

**Beweis:** wie zuvor

Ebenfalls zahle ich für meine Kinder Musikdienste wie Spotify (9,99 € pro Monate) sowie Fernsehdienste wie Netflix (11,99 € pro Monat).

**Beweis:** wie zuvor

Hinzu kommen Sonderveranstaltung wie zusätzliche Kleidung für ihre Firmung oder Abschlussbälle ihrer Tanzkurse, die etwa 200,00 € kosten.

**Beweis:** wie zuvor

Zu den Sonderveranstaltungen zählen auch die Kosten für einen USA-Austausch von Daniela in Höhe von 1.950,00 € vom 12.-29.10.2014 (reine Flug- und Unterbringungskosten) sowie ein Taschengeld in Höhe von 1.000,00 €.

- Beweis:**
1. wie zuvor
  2. Anmeldung von Daniela Keßler für den USA-Aufenthalt vom 26.06.2014 (**Anlage Ast. 16**)

Übernommen habe ich ferner eine Londonaufenthalt von Daniela sowie ein Spanienaustausch von Carmen, was zusammen etwa 1.500,00 € kostete.

- Beweis:**
1. Zeugnis der Carmen Keßler
  2. Mitteilung des Ellenrieder-Gymnasiums vom 22.10.2104 (**Anlage Ast. 17**)

Außerdem macht Carmen gerade den Führerschein. Die Kosten hierfür trage ich ebenfalls. Eine erste Rechnung über 305,00 € habe ich voll bezahlt. Gleiches gilt für die Rechnung vom 31.10.2105.

- Beweis:**
1. Rechnung der Fahrschule vom 15.03.2015 (**Anlage Ast. 18**)
  2. Rechnung der Fahrschule vom 31.10.2105 (**Anlage Ast. 19**)

Während meiner monatlichen Aufenthalte in Konstanz werden meine Kinder zudem für zwei Tage von mir versorgt und in einer Ferienwohnung untergebracht. Die Kosten hierfür liegen bei durchschnittlich 400,00 € pro Monat.

**Beweis:** Parteivernehmung des Antragstellers

Im August hat der Unterzeichner zwei Wochen mit seinen beiden Kindern sowie seiner Ehefrau und der Stieftochter Violeta gemeinsam verbracht und den gesamten Unterhalt geleistet, nachdem seine Exfrau in Urlaub gefahren war. dabei wurden Kleidungsstücke im Wert von etwa 400,00 € gekauft.

**Beweis:** wie zuvor

Im September schickte er 240,00 €, im Oktober 250,00 € mit der Post, damit meine beiden Kinder dringende Besorgungen erledigen konnten. Darin enthalten waren auch die Mittel für die Geburtstagsfeier meiner Tochter Carmen.

**Beweis:** wie zuvor

Es kann also kein Zweifel an der Leistung von Unterhalt für meine eigenen beiden Kinder bestehen. Sofern das Gericht eine Bestätigung meiner Exfrau über die Unterhaltsleistungen wünscht werde ich diese nachreichen.

Jedenfalls sind die Kinderfreibeträge für meine beiden Kinder ebenfalls zu berücksichtigen.

- 4.2. Auch gegenüber der Tochter meiner Ehefrau Olena, Violeta, waren die Unterhaltsleistungen anzuerkennen. Diese lebte in der gemeinsamen Wohnung im Linsenbergr 24, 63065 Offenbach. Ihr Unterhalt wurde von mir finanziert.

**Beweis:** Zeugnis der Olena Basarab

Aufgrund der Verpflichtungserklärung war ich gegenüber Violeta gem. § 68 AuslG unterhaltspflichtig. Wäre ich diesen Pflichten nicht nachgekommen, hätte das zuständige Ausländeramt gegen mich vorgehen können. Diese Unterhaltsverpflichtung ist derjenigen, die gegenüber meinen leiblichen Töchtern besteht, gleichzustellen. Ansonsten wäre der Schutz der Familie nicht durchsetzbar. Kinder ausländischer Mütter dürfen bei einer Ehe mit einem deutschen Mann nicht schlechter gestellt werden, als deutsche Kinder.

Auf die Beschlüsse des Amtsgerichts Leipzig vom 29.01.2016, des Landgerichts Leipzig vom 14.07.2017 sowie meine Antragschrift vom 17.11.2015 wird in vollem Umfang Bezug genommen und zum Gegenstand des Verfassungsbeschwerdeverfahrens gemacht.

## **II.** **Rechtliche Bewertung**

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig und in vollem Umfang begründet. Die Entscheidungen des Amtsgerichts sowie des Landgerichts Leipzig sind jedenfalls nicht grundrechtskonform.

Die Pfändungsfreigrenzen definieren den Betrag, der jedem als verfassungsrechtlich garantierter Sockel zur Führung eines halbwegs angemessenen Lebens zugestanden wird. Aufgrund der bestehenden Unterhaltspflichten, welche vom Insolvenzgericht und vom Landgericht Leipzig in Abrede gestellt wurden, liegt eine Verletzung von Art. 2 Abs. 1 GG vor. Die Nichtberücksichtigung der Unterhaltspflichten gegenüber Violeta Basarab begründet ferner eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 GG, da damit eine Familie mit einem Stiefkind, welches ausländische Wurzeln besitzt, gegenüber einer rein deutschen Familie schlechter gestellt wird. Diese Rechtsfolge ergibt sich aber nicht aus Art. 6 GG (siehe hierzu auch Landgericht Limburg, Beschluss vom 19.09.2002, 7 T 154/02). Rechtsstaatliche Maßstäbe wurden aufgrund dieser Rechtsverletzungen nicht gewährleistet, was einen Verstoß gegen Art. 20 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 GG beinhaltet.

Darüber hinaus liegt auch eine Verletzung von Art. 103 GG vor. Denn sowohl das Amtsgericht als auch das Landgericht Leipzig haben den Sachverhalt nicht einmal ermittelt sowie auf eine Beweisaufnahme verzichtet. Zwar sieht das Verfahren nach § 850c ZPO nicht notwendigerweise die Durchführung einer Beweisaufnahme vor. Im vorliegenden Fall war sie dennoch erforderlich, da der Beschwerdeführer ansonsten beweisfällig bleiben würde. Dies war natürlich auch den beiden Gerichten bekannt. Der Verzicht auf eine Beweisaufnahme führte dazu, dass der Beschwerdeführer die Nachweise hinsichtlich der gegenüber seinen eigenen Töchtern gewährten Unterhaltsleistungen nicht mehr erbringen konnte. Er wurde so behandelt, als hätte er inhaltlich überhaupt nichts vorgetragen. Von daher wäre § 850c ZPO im Lichte des Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 sowie 103 Abs. 1 GG verfassungskonform auszulegen gewesen. Insofern liegt auch ein Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 GG vor. Gegen die Entscheidung des Landgerichts Leipzig vom 14.7.2017 ist jedenfalls kein Rechtsbehelf mehr gegeben.

Hinzu kommt, dass der Insolvenzverwalter Bauch die Zahlungen an die Kinder Carmen und Daniela Keßler nicht einmal bestritten hatte. Er wandte sich an die Exfrau des Beschwerdeführers, die ihm die Unterhaltsleistungen bestätigte. Aufgrund des fehlenden Bestreitens des Insolvenzverwalters Bauch war der Sachvortrag des Beschwerdeführers zu den Unterhaltsleistungen unstrittig. Dies hätten das Amtsgericht sowie das Landgericht Leipzig berücksichtigen müssen. Dies gilt insbesondere auch, weil die Einräumung der Pfändungsfreigrenzen die Sicherung eines menschenwürdigen Lebens gewährleisten soll.

Ich ersuche im Übrigen höflichst um antragsgemäße Entscheidung.

Dr. Ulrich Keßler

